

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lehrte

in der Fassung der 2. Änderung vom 31.03.2021 (gültig ab 01.06.2021)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seinen Sitzungen am 14.11.1974, 01.12.1976, 27.01.1982, 20.12.1982, 14.12.1988, 15.12.1993, 20.03.2002, 13.06.2007 und 24.03.2021 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Diese Bestimmungen gelten auch für die Benutzung der städtischen Friedhofskapelle auf dem Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde in der Ortschaft Sievershausen.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Rechte an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

- (1) In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Bestattung verdienter Bürger der Stadt) kann Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden.
- (2) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die Benutzung der Friedhofskapellen für religiöse Gemeinschaftsveranstaltungen werden keine Gebühren erhoben. Die Veranstaltung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig bekanntzugeben. Die Reinigung der Kapellen geht zu Lasten der Veranstalter.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig werden die Gebührenordnungen sowie dieser Satzung entgegenstehendes Ortsrecht der durch das Gesetz über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 11.02.1974 (Nieders. GVBl. S. 57) mit Wirkung vom 1. März 1974 zu der neuen Stadt Lehrte zusammengeschlossenen, ehemaligen Gemeinden Ahlten, Arpke, Hämelerwald, Kolshorn, Röddensen und Sievershausen außer Kraft gesetzt.

Hinweis:

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung
1. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 01.12.1976
2. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 27.01.1982
3. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 20.12.1982
4. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 14.12.1988
5. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 15.12.1993
6. Änderungssatzung des Gebührentarifs
7. Änderungssatzung des Gebührentarifs
8. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 20.03.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover vom 04.04.2002
9. Änderungssatzung des Gebührentarifs veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 05.07.2007
2. Änderungssatzung der Gebührensatzung, veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 05.07.2007
3. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 31.03.2021 veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover vom 22.04.2021
10. Änderung des Gebührentarifs vom 31.03.2021 veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover vom 22.04.2021
11. Änderung des Gebührentarifs vom 30.09.2024 veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover vom 17.10.2024

Satzung
über die 11. Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung
für Friedhöfe der Stadt Lehrte vom 14.11.1974

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 5 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - beide in der zzt. geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif erhält folgende Neufassung:

I. Grabnutzungsgebühren

1. <u>Erdreihengräber</u> (Ruhezeit 30 Jahre)	
1.1 Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahre	1.102,00 €
1.2 Reihengrab für Personen über 5 Jahren	1.670,00 €
1.3 Reihenrasengrab	1.809,00 €
1.4 Reihengrab mit Teilbepflanzung	3.060,00 €
2. <u>Erdreihengrabstätten</u> (Nutzungszeit 99 Jahre)	
2.1 Reihengrab mit ewigem Ruherecht	5.513,00 €
3. <u>Erdwahlgrabstätten</u> (Nutzungszeit 30 Jahre)	
3.1 Erdwahlgrab (je Grabstelle)	2.004,00 €
3.2 Erdwahlgrab unter Rasen (2 Grabstellen)	4.303,00 €
4. <u>Urnenwahlgrabstätten</u> (Nutzungszeit 30 Jahre)	
4.1 Urnenwahlgrab (maximal 2 Urnen)	2.322,00 €
4.2 Urnenwahlgrab (maximal 4 Urnen)	4.327,00 €
4.3 Urnenwahlgrab unter Waldbäumen (1 Urne)	1.848,00 €
4.4 Bronzetafel für Urnenwahlgrab unter Waldbäumen	nach Aufwand
5. <u>Urnenreihengrabstätten</u> (Ruhezeit 20 Jahre)	
5.1 Urnenreihengrab	735,00 €
5.2 Urnenreihengrab im Rasen	776,00 €
5.3 anonymes Urnenreihengrab	795,00 €
5.4 Urnengemeinschaftsgrab unter einem Baum (1 Urne)	967,00 €
5.5 Bronzetafel für Urnengemeinschaftsgrab u. e. Baum	nach Aufwand
6. <u>Sternenkinderfeld</u> (Ruhezeit 20 Jahre)	
6.1 Erdreihengrab	758,00 €
6.2 Urnenreihengrab	758,00 €
7. Hinzubestattung weitere Urne in bestehendes Erdgrab	668,00 €

8. Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilige Gebühren verrechnet. Für jedes volle Jahr 1/30 für die Gebühr unter 3 und 4.

II. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattungen

1.1 Kinder bis zu 5 Jahren	397,00 €
1.2 Personen über 5 Jahren	532,00 €
1.3 Totgeborene oder Fehlgeborene	256,00 €

2. <u>Beisetzung von Urnen</u>	216,00 €
--------------------------------	----------

3. <u>Freilegung des Grabes vor der Bestattung</u> (ohne Grabstein und Umrandung)	nach Aufwand
--	--------------

4. <u>Räumung der Grabstelle nach der Bestattung</u> (Entfernung von Kränzen und Gestecken)	nach Aufwand
--	--------------

III. <u>Benutzung der Kapelle</u>	308,00 €
-----------------------------------	----------

IV. Ausheben zur Wiederbeisetzung auf anderen Friedhöfen oder zur Umbettung auf dem Friedhof

(In der Gebühr ist das Ausheben einschl. aller anfallenden Nebenkosten enthalten. Das Wiederbeisetzen wird separat berechnet.

Nicht enthalten sind die Nutzungsgebühren an der Grabstelle)

1. Sarg	nach Aufwand
2. Urne	nach Aufwand

V. <u>Genehmigung von Grabmalen</u>	81,00 €
-------------------------------------	---------

VI. Unterhaltungsgebühr für die Pflege der Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit abgegeben werden

1. für anfallende Pflege pro volles Jahr / Erdgrabstelle (für verbleibende Ruhezeit vorab in einer Summe fällig)	62,00 €
---	---------

2. Für anfallende Pflege pro volles Jahr / Urnengrabstelle (für verbleibende Ruhezeit vorab in einer Summe fällig)	31,00 €
---	---------

§ 2

Gebührenbescheide, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erstellt wurden, behalten ihre Gültigkeit, eine Rückerstattung von Gebühren ist nicht möglich.

§ 3

Sollten die Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zu den genannten Tarifen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe fällig.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Lehrte, den 30.09.2024

.....
Prüße
Bürgermeister